

Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Gangelt (KGV Gangelt)

Die katholischen Kirchengemeinden St. Urbanus Birgden, St. Maternus Breberen, St. Nikolaus Gangelt mit der Filialgemeinde Zur Schmerzhaften Mutter Kreuzrath, St. Josef Hastenrath, St. Mariä Empfängnis Langbroich, St. Anna Schierwaldenrath und Heiligste Dreifaltigkeit Stahe haben sich zu einem Kirchengemeindeverband gemäß §§ 22ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen.

Der Kirchengemeindeverband ist gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom Bischöflichen Generalvikariat mit Genehmigung der Staatsbehörde anerkannt und erhält folgende Satzung:

Präambel

- (1) "Der einzige Mittler Christus hat seine heilige Kirche, die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfasst und trägt sie als solches unablässig." (LG 8) Dieses Gefüge muss sich verändern und entwickeln, damit auch die Kirche am Ort in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott und für die Einheit der ganzen Menschheit sei (LG 1).
- (2) Die Gemeinschaft von Gemeinden Gangelt (Weggemeinschaft der Gangelter Pfarrgemeinden) modifiziert ihre Organisation, damit Gottesdienst, Katechese und Verkündigung sowie christliches Miteinander neue personelle und strukturelle Rahmenbedingungen erhalten und christliches sowie kirchliches Leben weiter ermöglicht werden können. Die Kirchengemeinden schließen sich in einem ersten Schritt zusammen, um mit ihren Seelsorgerinnen und Seelsorgern auf die Anforderungen der Zeit reagieren zu können, indem die Straffung der Organisation, die Zusammenfassung von Kräften und Mitteln sowie deren zentrale Steuerung angestrebt werden. Dabei sind jedoch Rücksichtnahme, Augenmaß und Solidarität die Voraussetzung dafür, dass die einzelne Pfarrgemeinde ihre Eigenständigkeit, Vitalität und Individualität nicht verliert. Hierbei kommt dem Engagement der Gemeindemitglieder eine besondere Bedeutung zu, denn "der Apostolat der Laien ist Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst. Zu diesem Apostolat werden alle vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestellt." (LG 33) Zusammenarbeit und Information, gemeinsames Wirtschaften und kollegiales Miteinander sollen bezeugen, wozu Christus, der Herr, seine Kirche beauftragt hat: "Alle sollen eins sein." (Joh 17,21)
- (3) Dieser Verantwortung vor Gott und den Menschen bewusst, gründen die katholischen Kirchengemeinden St. Urbanus Birgden, St. Maternus Breberen, St. Nikolaus Gangelt mit der Filialgemeinde Zur Schmerzhaften Mutter Kreuzrath, St. Josef Hastenrath, St. Mariä Empfängnis Langbroich, St. Anna Schierwaldenrath und Heiligste Dreifaltigkeit Stahe einen Kirchengemeindeverband und geben sich die nachstehende Satzung.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Katholischen Kirchengemeinden St. Urbanus Birgden, St. Maternus Breberen, St. Nikolaus Gangelst mit der Filialgemeinde Zur Schmerzhafsten Mutter Kreuzrath, St. Josef Hastenrath, St. Mariä Empfängnis Langbroich, St. Anna Schierwaldenrath und Heiligste Dreifaltigkeit Stahe bilden unter der Bezeichnung "Katholischer Kirchengemeindeverband Gangelst" einen Kirchengemeindeverband (KGV).
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Sitz des KGV ist Gangelst.
- (4) Der Verband führt ein eigenes Siegel mit der Unterschrift "Katholischer Kirchengemeindeverband Gangelst".

§ 2

Ziel und Aufgabe

- (1) Der KGV verfolgt das Ziel, personelle und ökonomische Ressourcen so zu koordinieren, dass die Aufgaben in Pastoral und Seelsorge in allen Gemeinden der Gemeinschaft der Gemeinden Gangelst erfüllt werden können. Er soll Strukturen schaffen, die die Seelsorgerinnen und Seelsorger von Verwaltungsarbeit entlasten und den Gemeindemitgliedern neuen Raum für ein Engagement ermöglichen. Hierzu werden Kräfte, Mittel und Einrichtungen zusammengefasst und zentral verwaltet.
- (2) Die Aufgabe des KGV ist die gemeinsame Erfüllung überpfarrlicher Aufgaben im Seelsorgebereich. Dazu gehören die Übernahme von Einrichtungen und die des Personals dieser Einrichtungen sowie der koordinierte Einsatz von Personal- und Sachmitteln.
- (3) Die Kirchenvorstände der in §1 genannten Kirchengemeinden übertragen insbesondere folgende gemeinschaftlichen Tätigkeiten und Trägerschaften auf den Kirchengemeindeverband:
 - a. Die Anstellungsträgerschaft und die Führung des gesamten, im Dienst der Kirchengemeinden tätigen Personals, dessen Einsatz und die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten; gleiches gilt für das Personal der Kindertagesstätten nach Übertragung durch den jeweiligen Kirchenvorstand.
 - b. Die Koordination der Nutzung und Beschaffung kirchlicher Einrichtungen und beweglicher Güter, mit der die jeweiligen Kirchengemeinden den KGV im Einvernehmen mit der Verbandsvertretung beauftragt haben.
 - c. Die Verbandsvertretung, die die Aufgaben des KGV wahrnimmt, soll zur gegenseitigen Unterrichtung genutzt werden. Insbesondere ist über anstehende Beschaffungs-, Bau- und Sanierungsabsichten frühzeitig zu informieren. Zu dieser Unterrichtungspflicht zählen auch alle kostenneutralen Vorhaben, die von gemeinsamem Interesse sein könnten.
- (4) Die nach den staatskirchenrechtlichen Vorschriften den Kirchenvorständen der in dem KGV verbundenen Kirchengemeinden zugewiesene Verantwortung in Bezug auf die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden wird durch die Übertragung von Aufgaben auf den KGV nicht berührt.

- (5) Zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben richtet der KGV ein Budget ein und führt einen eigenen Haushalts- und Einsatzplan. Dazu bestellt der KGV eine/n eigenen Rendantin/en.

§ 3

Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung vertritt den KGV und verwaltet die Angelegenheiten des Verbandes.
- (2) Die Verbandsvertretung besteht aus den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der in §1 genannten Kirchengemeinden, die von den jeweiligen Kirchenvorständen aus ihren gewählten Mitgliedern für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.
- (3) Weiterhin gehören der Verbandsvertretung ohne Stimmrecht zwei Delegierte des Vertretungsorgans der Filialgemeinde zur Schmerzhafte Mutter Kreuzrath und ein/e Delegierte/r aus der Versammlung der Pfarrgemeinderäte der Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt an. Wenn ein Gesamtpfarrgemeinderat gem. § 14 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte gebildet ist, bestimmt dieser den/die Vertreter/in.
- (4) Ist in den am KGV beteiligten Gemeinden nur ein Pfarrer ernannt, ist dieser Vorsitzender der Verbandsvertretung. Sind in den beteiligten Kirchengemeinden mehrere Pfarrer ernannt, so ist derjenige Pfarrer Vorsitzender der Verbandsvertretung, der vom Bischof hierzu ernannt ist. Der Pfarrer kann den Vorsitz mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- (5) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im übrigen der Vorsitzende.
- (7) Die Verbandsvertretung kann Ausschüsse gemäß Art. 5 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden vom 25. Juni 1931 bilden.

§ 4

Ausführung der Geschäfte

Die Verbandsvertretung kann die Ausführung ihrer Geschäfte einem/einer Verwaltungsmitarbeiter/in übertragen. Stellung und Aufgabenkreis ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden für das Bistum Aachen vom 25. Juni 1931 und den einschlägigen diözesanen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Auf Einladung der Verbandsvertretung nehmen an den Sitzungen der/die Verwaltungsmitarbeiter/in und der/die Rendant/in teil.

§ 5

Form rechtsgeschäftlicher Erklärungen und bischöfliche Genehmigung

Die Willenserklärungen der Verbandsvertretung verpflichten den KGV nur dann, wenn sie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und je zwei Mitglieder schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgeben.

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Verbandsvertretung bedürfen in den in der Geschäftsanweisung für die Verwaltung in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden für das Bistum Aachen vom 25. Juni 1931 in der jeweils geltenden Fassung (z. Z. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1996, Nr. 152, S. 150f.) genannten Fällen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

§ 6

Subsidiäre Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern in vorstehender Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in der jeweiligen Fassung.

§ 7

Erweiterung des KGV, Erweiterung des Umfangs der Rechte und Pflichten, Austritt aus dem KGV und Auflösung

- (1) Das Verfahren der Erweiterung oder Einschränkung der Aufgabenbereiche, der Erweiterung des KGV bzw. des Austritts aus dem KGV und seine Auflösung richten sich nach den §§ 22 und 23 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, soweit in dieser Satzung oder in einer Verfahrensordnung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Eine Kirchengemeinde kann den KGV nur im Rahmen einer allgemein angeordneten Neuwahl des Kirchenvorstandes verlassen.
- (3) Nur wenn sowohl der alte als auch nach entsprechender Konstituierung der neue Kirchenvorstand einem Austritt zugestimmt haben, kann der Austritt erfolgen. Näheres regelt eine Verfahrensordnung.
- (4) Eine Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung, der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und des Bischöflichen Generalvikariates.

§ 8

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsvertretung, der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und des Bischöflichen Generalvikariates.